

Anweisung

für die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Zünfte- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betr. die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 (S. 163 f. des Reichsgesetzblattes).*)

I. Umfang der Versicherungspflicht.

§ 1.

Die Invalidenversicherung erstreckt sich im Allgemeinen auf alle der Krankenversicherungspflicht nach § 1 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 10. April 1892 unterfallende Personen, soweit sie das 16. Lebensjahr überschritten haben und Arbeit gegen Lohn (nicht um freien Unterhalt) verrichten. Lehrlinge sind auch dann versicherungspflichtig, wenn der gewährte Baarbetrag als „Stoßgeld“ zc. bezeichnet und nicht an den Lehrling selbst, sondern an dessen Angehörige bezahlt wird.

Nichtversicherungspflichtig sind Personen, deren Arbeitsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder sonstigen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (Gesetz § 5 Abs. 4).

Auf Antrag zu befreien sind Personen,

- a) welchen von einem Bundesstaate, einem Kommunalverbande, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung Pensionen, Wartegelber oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage von 116,00 Mark jährlich bewilligt sind oder
- b) welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht,

*) Wo vom „Griebe“ ohne weitere Bezeichnung geiproden wird, ist das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.